

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1(Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen.

§ 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden privatrechtliche Entgelte auf Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierpark Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

1. Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes.
2. Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.
3. Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.
4. Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

§ 4 Entgelttarife

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. Einzelkarte Erwachsene | 7,00 € |
| 2. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte | 5,60 € |
- Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise
- Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt

- | | |
|---|----------------------|
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres | frei |
| 4. Einzelkarte Kinder/Schüler
Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 3,50 € |
| 5. Familienkarte I
(1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder) | 12,00 € |
| 6. Familienkarte II
(2 Erwachsene und bis 4 Kinder) | 19,00 € |
| 7. Gruppenkarte Erwachsene

gültig für Erwachsene als Teil einer Besuchergruppe von mindestens 15 Personen | 5,60 €
pro Person |
| 8. Gruppenkarte Ermäßigungsberechtigte

gültig für Ermäßigungsberechtigte (Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld) nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise als Teil einer Besuchergruppe von 15 Personen oder ohne Mindestpersonenzahl als Teilnehmer einer Besuchergruppe einer Hochschule oder Einrichtung der beruflichen Bildung
Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt | 4,50 €
pro Person |
| 9. Gruppenkarte Kinder/Schüler

Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage entsprechender Ausweise als Teil einer Besuchergruppe von 15 Personen oder ohne Mindestpersonenzahl als Teilnehmer einer Besuchergruppe einer Kindertagesstätte, Schule oder einer vergleichbaren Einrichtung der Bildung und Erziehung – eine Begleitperson für bis zu 10 Kinder erhält freien Eintritt | 2,80 €
pro Person |
| 10. Jahreskarte Erwachsene (personengebunden – nicht übertragbar) | 30,00 € |
| 11. Jahreskarte Ermäßigungsberechtigte (personengebunden - nicht übertragbar) Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise.
Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt | 25,00 € |

12. Jahreskarte Kinder/Schüler (personengebunden – nicht übertragbar) 15,00 €
Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten
16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebens-
jahr hinaus bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
13. Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, Führungen sowie
die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet
der Werkleiter des Tierparks.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Cottbus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus